

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlung am 19. November 2023 in Rudolstadt-Schwarzra

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/5413 in Drucksache 7/9518 ergeben sich Nachfragen.

Das Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität beinhaltet für jeden Phänomenbereich Anhaltspunkte, die erfüllt sein müssen, um eine Straftat einem der Phänomenbereiche zuzuordnen. Für jeden Phänomenbereich werden dabei eigene Anhaltspunkte wörtlich benannt. Erweitert wird diese Zuordnung in den Phänomenbereichen - links - und - rechts - um konkrete Bezüge, die mit dem Wort "insbesondere" eingeleitet werden (vergleiche Drucksache 7/323).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5643** vom 14. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. April 2024 beantwortet:

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 19. November 2023 in Rudolstadt-Schwarzra (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Durch zivile Einsatzkräfte wurde eine Personengruppe von augenscheinlich zehn bis zwölf Personen am Kriegerdenkmal im Bereich der Schwarzburger Straße in Rudolstadt, unweit der "St. Laurentius" Kirche, festgestellt. Die Personengruppe stand dabei im Halbkreis vor dem Kriegerdenkmal. Es wurden insgesamt vier Kerzen auf dem Boden stehend angezündet, zwei Kränze niedergelegt sowie eine Reichskriegsflagge aufgestellt. Die Situation erweckte den Anschein einer Versammlung (sog. Mahnwache), die möglicherweise im Zusammenhang mit dem Volkstrauertag steht. Noch vor dem Eintreffen uniformierter Polizeibeamter war die Versammlung durch die Versammlungsteilnehmenden beendet.

In Bewertung der vor Ort festgestellten Gesamtumstände ergab sich der Verdacht einer nicht angemeldeten Versammlung und folglich der Anfangsverdacht wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:

Nein

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:

Die Personen sind der rechten Szene beziehungsweise dem Reichsbürgerspektrum zuzuordnen.

6. Verlief die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)? Welche Erkenntnisse und Informationen liegen der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales jeweils zu diesen einzelnen Gruppen vor?

Antwort:

Die Versammlung verlief im Sinne des Versammlungsgesetzes friedlich.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine Zwangsmaßnahmen getroffen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Nachgang der Versammlung wurden die Identitäten von neun Personen erhoben (§§ 163 ff StPO).

Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

9. Was ist in Bezug auf das während der Versammlung festgestellte Delikt nach § 26 Versammlungsgesetz vorgefallen (anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

10. Welche einzelnen Anhaltspunkte als Bestandteil der Definition im Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität (vergleiche Drucksache 7/323) ergeben aus der Würdigung der Umstände der Tat (siehe Frage 9) oder der Einstellung der Tatverdächtigen im vorliegenden Fall die Zuordnung zum Phänomenbereich - rechts - und mit welcher Handlung wurde dieser Anhaltspunkt jeweils verwirklicht (dies meint nicht die weitgehend ungenaue und bisher in derartigen Zusammenhängen gegebene Formulierung, dass gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung führten)?

Antwort:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, geht bei der Anwendung der Regelungen des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität der Zuordnung der einzelnen Delikte ein Abwägungsprozess voraus. Dieser Abwägungsprozess findet allerdings nicht durch eine "Abrasterung" von "Tatbestandsmerkmalen" oder "Anhaltspunkten" statt. Der Einordnungsvorgang ist vielmehr als ganzheitlicher Klassifizierungsprozess entsprechend den Festlegungen des Definitionssystems, welches veröffentlicht ist, zu sehen.

Dieser ganzheitliche Klassifizierungsprozess und die Gewichtung der einzelnen Anhaltspunkte wird allerdings nicht aktenkundig, so dass eine Beantwortung in der vom Fragesteller erbetenen Form nicht möglich ist.

11. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden nicht initiiert.

12. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Ländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Am Einsatz waren acht Polizeibeamte der Landespolizeiinspektion Saalfeld beteiligt.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär